SYNOPSE ZUR SATZUNGSNEUFASSUNG – TANZSPORTVEREIN NETTETAL E.V. (VR 4177)

Vollständige Gegenüberstellung der bisherigen Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung 04.03.2016) und des neuen Satzungsentwurfs (§§ 1–20, Stand 07.11.2026)

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 1 Name und Sitz Abs. 1: Der am 29. Mai 2006 in Nettetal gegründete Verein führt den Namen Tanzsportverein Nettetal e.V. Abs. 2: Der Verein hat seinen Sitz in Nettetal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. VR4177 eingetragen. **§ 3 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	**§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr** (1) Der am 29. Mai 2006 in Nettetal gegründete Verein führt den Namen „Tanzsportverein Nettetal e.V.“. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nettetal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. VR 4177 eingetragen. (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	Zusammenfassung: Der bisherige § 3 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit direkt in § 1 Abs. 3 integriert. Inhaltlich unverändert.
§ 2 Zweck des Vereins Abs. 1: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Amateurtanzsport für alle Altersstufen verwirklicht. Abs. 2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Abs. 3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abs. 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit** (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Amateurtanzsport für alle Altersstufen verwirklicht. (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Unverändert: Wörtliche Beibehaltung zur Sicherung der steuerlichen Gemeinnützigkeit nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO).
(Keine eigene Regelung vorhanden; Teilerwähnung nur als Ausschlussgrund in § 8 Abs. 1)	**§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit** (1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. (2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein und ergreift geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen. Das Nähere regelt ein Schutzkonzept bzw. eine Vereinsordnung.	Neu aufgenommen: Entspricht der aktuellen Mustersatzung des LSB NRW (Bekenntnis zu Neutralität, Toleranz und Prävention vor Gewalt bei vollem Gestaltungsspielraum für den Verein). **Hinweis zur Umsetzung:** Für die praktische Ausgestaltung (z. B. Ehrenkodex, erweiterte Führungszeugnisse, Verhaltensregeln im Tanzsport, Ansprechpersonen und Verweis auf die Beratungsstrukturen von SSV Nettetal / KSB Viersen) steht mit dem kostenlosen Online-Tool des LSB NRW (schutzkonzeptgenerator.nrw) eine schlanke Lösung für kleine Vereine zur Verfügung.

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 4 Verbandsmitgliedschaften Abs. 1: Der Verein ist im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), dem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) für Tanzsport, sowie im Stadtsportverband Nettetal e.V. (SSV Nettetal) Mitglied. Abs. 2: Über die in Abs. 1 genannten Mitgliedschaften ist der Verein Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) sowie dem Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) sowie in weiteren angeschlossenen Fachverbänden. Abs. 3: Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Abs. 1 und 2 genannten Verbände sowie der weiteren Sportfachverbände, in welchen der Verein Mitglied ist, als verbindlich an. Abs. 4: Über Mitgliedschaften in Sportfachverbänden und anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.	**§ 4 Verbandsmitgliedschaften** (1) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), im Stadtsportverband Nettetal e.V. (SSV Nettetal) sowie in weiteren nationalen und internationalen Fachverbänden für Tanzsport. (2) Über die in Abs. 1 genannten Mitgliedschaften ist der Verein mittelbar dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW), dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) sowie dem Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) angeschlossen. (3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Abs. 1 und 2 genannten Verbände als verbindlich an. (4) Über den Erwerb und die Beendigung von Mitgliedschaften in Sportfachverbänden und anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.	Präzisierung & Flexibilisierung: Direkte nationale und internationale Fachverbände werden ohne starre Namensnennung pauschal erfasst (Verbandswechsel ohne Satzungsänderung möglich). Zudem wird klargestellt, dass der Anschluss an LSB, DOSB und DTV mittelbar erfolgt.

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 5 Mitglieder Abs. 1: Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Abs. 2: Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die a) das 18. Lebensjahr vollendet haben oder b) jugendliche (minderjährige) Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren. Die ordentliche Mitgliedschaft gliedert sich in aktive und passive Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die eine sportliche Tätigkeit im Verein ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine sportliche Tätigkeit im Verein ausüben, diesen aber fördern wollen. Abs. 3: Außerordentliche Mitglieder sind juristischen Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, aber keine Sportart im Verein ausüben. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Verein unterstützen. Abs. 4: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von einer der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft** Abs. 1: Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Abs. 2: Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Abs. 3: Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Abs. 4: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Beschließt der Vorstand eine Aufnahme des Antragstellers bzw. der Antragstellerin in den Verein, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem ersten Tag des ersten Beitragsmonats. Abs. 5: Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Abs. 6: Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. **§ 16 Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender** Nach Ablauf seiner Tätigkeit kann der/die 1. Vorsitzende des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zum/zur Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Der/Die Ehrenvorsitzende übernimmt mit der Übernahme des Amtes keinerlei Pflichten im Verein, hat jedoch das Recht, jederzeit an Vorstandssitzungen teilzunehmen.	**§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft** (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein führt ordentliche Mitglieder (aktive und passive erwachsene sowie jugendliche Mitglieder), außerordentliche (fördernde) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die damit zugleich die persönliche Haftung für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres übernehmen. (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des ersten Beitragsmonats. (4) Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern (oder ehemalige 1. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden) ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; Ehrenvorsitzende haben zudem ein Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.	Zusammenführung & Digitalisierung: Die bisherigen §§ 5, 6 und 16 wurden übersichtlich zusammengefasst. Aufnahmeanträge sind nun in Textform (auch elektronisch) möglich. Die Einzelheiten zur SEPA-Lastschriftpflicht wurden in die Beitragsordnung (§ 6) verlagert.

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft Abs. 1: Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Verein (siehe hierzu § 8); - durch Streichung aus der Mitgliederliste (siehe hierzu § 8); - durch Tod; durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern). Abs. 2: Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief an die Geschäftsadresse des Vereins. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (6 Monate), welches mit dem Eintritt in den Verein beginnt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Als Eintrittsdatum gilt stets der erste Tag des ersten Beitragsmonats. Über die Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen entscheidet das Datum des Zugangs der schriftlichen Kündigung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Erfolgt keine rechtzeitige, d.h. fristgemäße Kündigung, so kann die Mitgliedschaft frühestens zum Ende des nächsten, d.h. darauffolgenden Halbjahres gekündigt werden. Abs. 3: Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.	**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft** (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder – bei juristischen Personen – durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit. (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand; bei minderjährigen Mitgliedern ist die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern abzugeben. Die Mitgliedschaft läuft jeweils in sechsmonatigen Beitragsperioden, beginnend mit dem ersten Tag des Eintrittsmonats. Eine Kündigung ist jeweils zum Ablauf einer solchen sechsmonatigen Periode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Verein. Geht die Kündigung nicht rechtzeitig ein, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere sechs Monate. (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen (insbesondere Beitragsrückstände) bleiben unberührt; vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich herauszugeben. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.	Verständlichere Formulierung & Textform: Die bisherigen sechsmonatigen Beitragsperioden ab Eintrittsmonat (mit 6 Wochen Kündigungsfrist) wurden beibehalten, aber wesentlich klarer und missverständnisfrei formuliert. Zudem ist die Kündigung nun in Textform (Brief oder E-Mail) möglich.

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug Abs. 1: Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie bei Bedarf abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Abs. 2: Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Abs. 3: Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Abs. 4: Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. Abs. 5: Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Abs. 6: Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Abs. 7: Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Abs. 8: Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Abs. 9: Wird der Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt oder bestehen Beitragsrückstände, verliert das Mitglied das Recht - bis zur Bezahlung der ausstehenden Beiträge - am Sportbetrieb teilzunehmen. Hierüber wird das Mitglied vom Vorstand informiert. Abs. 10: Bei Nichtteilnahme des Mitglieds am Sportbetrieb bzw. bei einem Ausfall von Trainingseinheiten besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung oder Minderung von Beiträgen. Abs. 11: Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Abs. 12: Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.	**§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen** (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Es können darüber hinaus Aufnahmegebühren, Umlagen (maximal bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags) sowie abteilungsspezifische oder leistungsbezogene Gebühren erhoben werden. (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss; sie werden in einer Anlage zur Beitragsordnung (Beitragstabelle) festgehalten. Über Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand. Einzelheiten zum Beitragseinzug, den Beitragsgruppen, Zahlungsmodalitäten und Mahngebühren regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder, die ein Ehrenamt im Verein ausüben oder in besonderer Weise ehrenamtlich für den Verein tätig sind (insbesondere Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/innen und Funktionsträger/innen), für die Dauer dieser Tätigkeit ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.	Verschlankung & Ehrenamtsförderung: Alle operativen Zahlungs- und Mahndetails (bisherige Abs. 3–11) wurden in die Beitragsordnung verlagert. Neu aufgenommen wurde in Abs. 3 die rechtssichere Grundlage zur Beitragsbefreiung ehrenamtlich Tätiger sowie die saubere Trennung zwischen Beitragsordnung (MV) und Beitragstabelle (Vorstand).

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste Abs. 1: Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; - sich grob unsportlich verhält; - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet. Abs. 2: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Abs. 3: Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Abs. 4: Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Abs. 5: Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Abs. 6: Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Abs. 7: Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Abs. 8: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versand der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins** Abs. 1: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Abs. 2: Ein Verhalten eines Mitglieds, das gem. dieser Satzung zum Vereinsausschluss (§ 8, Abs. 1) führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Ermahnung, Verwarnung, Ordnungsstrafe (Geldstrafe) bis 500,00 €, zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen. Abs. 3–8: Einleitung durch Vorstand, 2 Wochen Stellungnahmefrist, Vorstandsbeschluss, Bekanntgabe per Einschreiben, kein Beschwerderecht.	**§ 8 Vereinsstrafen, Streichung und Ausschluss** (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und seit Absendung der zweiten Mahnung, in der auf die drohende Streichung hingewiesen wurde, drei Wochen verstrichen sind. (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnungen, grober Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, grobem unsportlichem Verhalten sowie bei extremistischer Gesinnung oder Verstößen gegen den Kinder- und Jugendschutz. Bei minder schweren Verstößen kann der Vorstand als Vereinsstrafe eine Ermahnung, eine Verwarnung, eine Ordnungsstrafe bis zu 250,00 € oder einen zeitweiligen Ausschluss vom Sportbetrieb und von Vereinsveranstaltungen verhängen. (3) Vor der Entscheidung über einen Ausschluss oder eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet; während des Beschwerdeverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.	Zusammenfassung & Rechtssicherheit: Die bisherigen §§ 8 und 10 wurden zu einem einheitlichen Verfahren zusammengeführt. Neu ist ein vereinsinternes Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung gemäß den Vorgaben der LSB-Mustersatzung.

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 11 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung.	**§ 9 Organe des Vereins** Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) die Vereinsjugend (sofern eingerichtet, § 13).	Erweiterung: Aufnahme der optionalen Vereinsjugend als mögliches Vereinsorgan.

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 12 Mitgliederversammlung Abs. 1: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Abs. 2: In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Abs. 3: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, möglichst im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder per Bekanntmachung auf der Vereinshomepage. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Abs. 4: Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen: Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin und des/der Ersatzkassenprüfers/Ersatzkassenprüferin, Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Ehrungen. Abs. 5: Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich per Brief beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Abs. 6: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abs. 7: Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die Beschlüsse treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister. Abs. 8: Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Abs. 9: Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Abs. 10: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.	**§ 10 Mitgliederversammlung** (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen oder infolge höherer Gewalt innerhalb des Geschäftsjahres nicht möglich oder unzumutbar, kann sie durch Beschluss des Vorstands verschoben und unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand es beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung auf der offiziellen Vereinswebsite (www.tanzsportverein-nettetal.de). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung auf der Vereinswebsite und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen; der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgezählt. Zusätzlich kann der Vorstand nachrichtlich über geeignete digitale Kommunikationskanäle des Vereins auf die Veröffentlichung hinweisen, ohne dass hieraus ein Rechtsanspruch auf Einzelbenachrichtigung entsteht. (4) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung ausschließlich virtuell (ohne physische Präsenz am Versammlungsort) oder in hybrider Form (Präsenzversammlung mit der Möglichkeit der digitalen Zuschaltung und Stimmabgabe) durchgeführt wird. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst insbesondere: a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer, b) Entlastung des Vorstands, c) Wahlen (soweit erforderlich), d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge. (6) Anträge stimmberechtigter Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingehen. Dringlichkeitsanträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung) können nur behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. (7) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jüngere Mitglieder können als Gäste teilnehmen. Wählbar in Vereinsämter sind nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder. (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern die Versammlung nicht auf Antrag mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt. (9) Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.	Modernisierung & Flexibilisierung: • Wegfall der starren Halbjahresbindung und Aufnahme einer Notfall-Verschiebungsklausel bei höherer Gewalt (Abs. 1). • Verbindliche Einladung über die Vereinswebsite (plus freiwilliger Hinweis über digitale Vereinskanäle) statt Postversand (Abs. 3). • Möglichkeit virtueller und hybrider Versammlungen nach § 32 BGB (Abs. 4). • Straffung der Pflicht-Tagesordnungspunkte (Abs. 5) und Zulassung von Anträgen in Textform (Abs. 6).

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 13 Vorstand Abs. 1: Der Vorstand besteht aus: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in. Abs. 2: Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Abs. 3: Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Abs. 4: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Abs. 5: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Abs. 6: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, überwacht den Sportbetrieb, berichtet der Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Erklärungen des Vorstands, die den Verein verpflichten, müssen von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.	**§ 11 Vorstand** (1) Der Vorstand besteht aus: a) dem/der Vorsitzenden, b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem/der Schatzmeister/in. (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied zu berufen. (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform oder im Rahmen von Telefon- bzw. Videokonferenzen gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.	Praxisanpassung: Zusammensetzung, Amtszeit (3 Jahre) und Vertretung zu zweit bleiben unverändert. Neu ist die rechtssichere Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen in Textform sowie Telefon- und Videokonferenzen (Abs. 4).

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 14 Abteilungen Abs. 1: Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Abs. 2: Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. Abs. 3: Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. **§ 15 Ausschüsse** Abs. 1: Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Abs. 2: Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses. Die Sitzungen der Ausschüsse sind zu protokollieren und von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.	**§ 12 Abteilungen und Ausschüsse** (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. (2) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.	Straffung: Zusammenfassung der bisherigen §§ 14 und 15 auf die wesentlichen Kompetenzregeln ohne starre Detailvorgaben.
(Keine entsprechende Regelung vorhanden)	**§ 13 Vereinsjugend** Zur Förderung und Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vereinsjugend mit eigenem Jugendvorstand eingerichtet werden. Das Nähere regelt in diesem Fall eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.	Neu aufgenommen (Kann-Regelung): Öffnet die Möglichkeit für eine spätere eigenständige Jugendarbeit und Jugendordnung (LSB-Standard), ohne den Verein sofort zur Einrichtung einer eigenen Jugendkasse zu verpflichten.

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 17 Kassenprüfung Abs. 1: Die Mitgliederversammlung wählt einen/einer Kassenprüfer/Kassenprüferin und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Abs. 2: Die Amtszeit des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin und des/der Ersatzkassenprüfers/Ersatzkassenprüferin entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Abs. 3: Der/Die Kassenprüfer/Kassenprüferin prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Abs. 4: Der/Die Kassenprüfer/Kassenprüferin beantragt bei ordnungsgemäßer Buch- und Kassenführung die Entlastung des Vorstands.	**§ 14 Kassenprüfung** (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse einschließlich aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Findet eine Mitgliederversammlung ausnahmsweise nicht innerhalb eines Geschäftsjahres statt (§ 10 Abs. 1), wird der Prüfbericht für das betreffende Geschäftsjahr in der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt. (3) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus oder ist an der Ausübung des Amtes dauerhaft gehindert, rückt der/die Ersatzkassenprüfer/in nach. Steht kein/e gewählte/r Kassenprüfer/in mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine unabhängige Person, die nicht dem Vorstand angehören darf, kommissarisch mit der Kassenprüfung zu betrauen. Findet sich keine geeignete Person, kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausnahmsweise eine/n unabhängige/n externe/n Dritte/n (insbesondere Steuerberater/in oder Buchprüfer/in) mit der Prüfung beauftragen; stehen hierfür keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, wird die Kassenprüfung nach Neuwahl eines/einer Kassenprüfers/in in der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt.	Praxisabsicherung: Ergänzung von Nachhol- und Vertretungsregeln für den Fall einer verschobenen Mitgliederversammlung (Abs. 2) sowie für den vorzeitigen Ausfall sämtlicher Kassenprüfer einschließlich externer Prüfer- oder Verschiebungsoption (Abs. 3).

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit Abs. 1: Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Abs. 2: Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Abs. 3: Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Abs. 4: Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wird von einem benannten Vorstandsmitglied ausgeübt. Abs. 5: Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Abs. 6: Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.	**§ 15 Vergütung der Organmitglieder und Aufwendungsersatz** (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z. B. nach § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand (bei Vergütungen an Vorstandsmitglieder: die Mitgliederversammlung). (3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins Arbeits- und Honorarverträge mit Übungsleitern sowie Verwaltungspersonal abzuschließen. (4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern sie vorab vom Vorstand genehmigt wurden und innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung mit prüffähigen Belegen geltend gemacht werden.	Steuerliche Rechtssicherheit: Klarstellung in Abs. 2, dass bei Vergütungen/Ehrenamtspauschalen an Vorstandsmitglieder für deren Vorstandsamt die Mitgliederversammlung entscheidet (Vermeidung verbotener Insichgeschäfte nach § 181 BGB).

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 19 Verhalten, Haftung, Hausordnungen, Wettkampfregularien Abs. 1: Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich in den Trainingsräumen bzw. auf den Sportstätten sowie bei Vereinszusammenkünften einwandfrei zu benehmen. Dieses gilt auch in Bezug auf sportliches Verhalten während der Turniere und Wettkämpfe. Abs. 2: Die Wettkampfregularien und Veranstaltungsbedingungen bei Teilnahme an Turnieren und Veranstaltungen sind von den Vereinsmitgliedern verbindlich zu beachten. Abs. 3: Die Hausordnungen der jeweiligen Trainings- und Wettkampfstätten sind von den Mitgliedern des Vereins verbindlich zu beachten. Abs. 4: Der Verein übernimmt für evtl. durch Sportler oder Vereinsangehörige angerichtete Schäden keine Haftung. Jedes Mitglied hat für die durch sein Verhalten angerichteten Schäden aufzukommen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern gilt die gesetzliche Regelung. Abs. 5: Die Teilnahme am Training, den Veranstaltungen und Turnieren (Wettkämpfen) sowie der Aufenthalt in den Trainingsräumen erfolgen auf eigene Gefahr. Jedes Mitglied trägt selbst das Risiko eines Personen- oder Sachschadens aus seiner Betätigung im Verein. Abs. 6: Voraussetzung für die Teilnahme am aktiven Sportbetrieb des Vereins ist Gesundheit und eine ärztliche Erlaubnis zur Sportausübung. Eine Kontrolle der Sportgesundheit durch den Verein findet nicht statt. Die Verantwortung hierfür trägt jedes Vereinsmitglied selbst. Für Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt: Die Erziehungsberechtigten haben sicherzustellen, dass die Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins nur bei Vorliegen der gesundheitlichen Eignung erfolgt. Abs. 7: Für mitgebrachte Wertgegenstände und Garderobe übernimmt der Verein keine Haftung, diese sind in den jeweiligen Trainingsräumen mitzunehmen und selbst zu beaufsichtigen. Dies gilt auch für eine evtl. Nutzung vorhandener Umkleideräume, Spinde oder Garderoben zum Zwecke der Aufbewahrung von bspw. Kleidung, Taschen und Wertgegenständen.	**§ 16 Haftung des Vereins und seiner Organe** (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den gesetzlichen Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.	Modernisierung & Schutz für Ehrenamtliche: Aufnahme der aktuellen LSB-Haftungsbeschränkung zum Schutz von Vorständen, Übungsleitern und Helfern bei leichter Fahrlässigkeit. Die operativen Hallen-, Garderoben- und Gesundheitsregeln (alte Abs. 1–7) wurden in die Trainings- und Hausordnung ausgelagert.
§ 21 Datenschutz im Verein Abs. 1–11 (3 Seiten): Verarbeitung personenbezogener Daten nach altem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG vor 2018, §§ 34, 35 BDSG), Aufzählung einzelner EDV-Systeme, Speicherfristen, Verbandsmeldungen, Berichterstattung und pauschale Einwilligung zur Datenverarbeitung durch Satzungsanerkennung.	**§ 17 Datenschutz** (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Einzelheiten zum Datenschutz im Verein regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.	Rechtsanpassung & Verschlankung: Umstellung vom veralteten BDSG auf die DSGVO. Die 3 Seiten Detailregelungen wurden in die gesonderte Datenschutzordnung ausgelagert.

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 20 Vereinsordnungen Abs. 1: Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand bei Bedarf ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen: a) Beitragsordnung b) Ordnung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins c) Hausordnung für evtl. angemietete Trainingsräume Abs. 2: Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	**§ 18 Vereinsordnungen** (1) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (mit Ausnahme der vom Vorstand zu beschließenden Beitragstabelle gemäß § 7 Abs. 2). Zur Regelung der weiteren internen Vereinsabläufe ist der Vorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, insbesondere eine Trainings- und Hausordnung, eine Finanzordnung sowie eine Datenschutzordnung. (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.	Kompetenzabgrenzung & Erweiterung: Klare Zuständigkeitsverteilung für die Beitragsordnung (MV) und die Beitragstabelle (Vorstand) sowie Ergänzung von Finanz- und Datenschutzordnung.
§ 22 Veröffentlichungen, Nutzungs- und Verwertungsrechte, Choreographien Abs. 1–6: Verbot von Veröffentlichungen ohne Genehmigung; pauschale, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Abtretung sämtlicher Urheber-, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an Texten, Fotos, Filmen und Tonaufnahmen; Freistellungs- und Honorarverzichtsklauseln; Film-/Fotoverbot in Trainingsräumen; Verbot der Weitergabe/Vorführung von Choreographien und Kostümen.	(In der Satzung gestrichen → praxisgerecht in die Vereinsordnungen überführt: • Film-/Fotoregeln im Training sowie Schutz von Choreographien, Musikzusammenschnitten und Kostümen in § 4 der Trainings- und Hausordnung; • Bildrechte und Berichterstattung in § 4 der Datenschutzordnung.)	Rechtssicherheit & Entschlackung: Pauschale, unbegrenzte Urheberrechtsabtretungen über die Satzung sind zivilrechtlich problematisch. Die praxisrelevanten Verhaltens- und Schutzregeln bleiben in den Vereinsordnungen voll erhalten.
§ 23 Auflösung des Vereins Abs. 1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abs. 2: Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Abs. 3: Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Abs. 4: Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Abs. 5: Als Liquidatoren werden, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bestellt. Abs. 6: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nettetal, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden darf.	**§ 19 Auflösung des Vereins** (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nettetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.	Sprachlich gestrafft, inhaltlich unverändert: Die steuerrechtlich zwingende Vermögensbindung an die Stadt Nettetal für gemeinnützige Zwecke des Sports bleibt exakt erhalten.

Alte Satzung (Fassung vom 11.12.2015, Tag der Eintragung am 04.03.2016)	Neue Satzung (Entwurf vom 07.11.2026 – §§ 1–20)	Wesentliche Änderung & Begründung
§ 24 Inkrafttreten der Satzung Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.12.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die bisherige in der Fassung vom 14.12.2012 außer Kraft. **§ 25 Salvatorische Klausel** Der Vorstand wird ermächtigt evtl. notwendige Satzungsänderungen aufgrund von Vorgaben und Hinweisen des zuständigen Registergerichtes oder Finanzamtes, die den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsänderungen nicht berühren, selbstständig vorzunehmen durch einstimmigen Beschluss. Insofern verzichtet die Mitgliederversammlung auf ihre Zustimmungsrechte.	**§ 20 Ermächtigung des Vorstands und Inkrafttreten** (1) Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt aus formalen oder steuerrechtlichen Gründen verlangt werden und den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsregelungen nicht berühren, selbstständig durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten. (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.12.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 11.12.2015 (eingetragen am 04.03.2016) außer Kraft.	Zusammenführung & Präzisierung: Die irreführende Überschrift „Salvatorische Klausel“ wurde korrigiert. Zudem wurde in Abs. 2 das genaue Register-Eintragungsdatum der bisherigen Satzung (04.03.2016) ergänzt.